

An die Erziehungsberechtigten der Schüler/innen:

**Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen
(Erl. d. MK vom 01.04.2008 – Nds. MBl. S. 679)**

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
hiermit gebe ich Ihnen den nachstehend abgedruckten Waffen - Erlass zur Kenntnis und
bitte, dies mit unten angefügter Rückantwort zu bestätigen.

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbes. die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- und Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zum 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Gez. Schulleitung

Rückantwort

Name des/r Schüler/in:

Klasse:

Den Waffen - Erlass vom 01.04.2008 habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)